

Vereinbarung über die Lieferung von Futtermitteln für die Legehennenhaltung im Rahmen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg



1. Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen:		
1.1 Auftraggeber (Erzeuger/Zeichennutzer)		
Firma, Name:	EG-Kontrollnummer:	
Straße, Hausnr.:	Telefon:	
PLZ, Ort:	Fax:	
Verantwortlicher für die Betriebseinheit:	Ansprechpartner für die Kontrolle:	Email:
1.2 Auftragnehmer (Lieferant)		
Firma, Name:	EG-Kontrollnummer:	
Straße, Hausnr.:	Telefon:	
PLZ, Ort:	Fax:	
Verantwortlicher für die Betriebseinheit:	Ansprechpartner für die Kontrolle:	Email:

Zwischen den obenstehenden Partnern wird folgende Vereinbarung über die Belieferung mit Futtermitteln geschlossen:

2. Anforderungen an die Futtermittel und Dokumentation
<p>2.1 Anbau Für die Herstellung von Futtermitteln für Legehennen, welche unter den Bedingungen des Brandenburger Qualitätszeichens gemäß den Programmbestimmungen zum Qualitätszeichen des Landes Brandenburg „Gesicherte Qualität Brandenburg“ in der jeweils geltenden Fassung, derzeit in der Fassung vom 01.01.2023 (im Folgenden kurz „Programmbestimmungen“) gehalten werden, sind Rohstoffe einzusetzen, die den im Punkt 2.8 „Fütterung“ der „Zusatzanforderungen für den Produktbereich Eier, gekochte und gefärbte Eier, Eiprodukte und Suppenhühner“ in der jeweils aktuell geltenden Fassung, derzeit in der Fassung vom 01.01.2023 (im Folgenden „ZA Ei“ genannt) aufgeführten Anforderungen entsprechen. Beim Anbau der Futtermittel ist auf die Einhaltung der Anforderungen von Punkt 2.10 der ZA Ei zu achten.</p> <p>2.2 Wareneingang Alle Wareneingänge werden vom Auftragnehmer hinsichtlich der in 2.1 genannten Anforderungen und bezogen auf die Liefermengen geprüft und nachvollziehbar dokumentiert. Die Wareneingangsprüfung wird durch Namenskürzel auf den Lieferscheinen dokumentiert. Diese werden für die unabhängige Kontrolle mindestens 3 Jahre aufbewahrt.</p> <p>2.3 Mischen/Verarbeiten Futtermittel, die für die Versorgung von Legehennen bestimmt sind, die entsprechend des Brandenburger Qualitätszeichens gehalten werden, bestehen entsprechend Punkt 2.8 „Fütterung“ der ZA Ei zum überwiegenden Teil (> 51 % im Nachweis der Massenbilanz des Herstellers) aus Rohwaren, die aus Brandenburg stammen. Die Zusammenstellung des Futtermittels wird vom Auftraggeber (Legehennenhalter) vorgegeben oder ist mit diesem abgestimmt. Alle für die Zusammensetzung und Behandlung der Futtermittel wesentlichen Zutaten und Verfahrensschritte werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Relevante Informationen zum Brandenburger Qualitätszeichen sowie produktspezifische Anforderungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer fortlaufend schriftlich zur Verfügung. Vom Auftragnehmer zu dokumentieren ist der jeweils aktuelle Prozess der Futtermittelherstellung (z. B. Flussdiagramm, Zusammensetzung) und dessen Qualitätssicherung. Dokumente werden für die Kontrolle mindestens 3 Jahre aufbewahrt.</p>

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Vereinbarung mit Futtermittellieferanten	01.01.2023	1 von 4

**Vereinbarung
über die Lieferung von Futtermitteln für die Legehennenhaltung
im Rahmen des
Qualitätszeichens des Landes Brandenburg**



Der mit dem Auftraggeber im Vertragsverhältnis stehende Lizenznehmer des Brandenburger Qualitätszeichens ist gemäß Punkt 2.8 „Fütterung“ der ZA Ei verpflichtet, über die Einhaltung dieser Vereinbarung jährlich einen Nachweis durch eine neutrale Kontrollstelle einzuholen und zu dokumentieren.

2.4 Warenausgang (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die im Rahmen der Auftragnehmertätigkeit hergestellten und ggf. behandelten Futtermittel werden zu den unter 2.1 formulierten Anforderungen direkt vom Auftragnehmer an den Auftraggeber abgegeben.
- Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Programms hergestellten und ggf. behandelten Futtermittel werden zu den unter 2.1 formulierten Anforderungen vom Auftragnehmer an Logistiker abgegeben (Nachweis der GVO-Freiheit durch den Logistiker beachten).
- Der Warenausgang wird dokumentiert mit Datum, Produktbezeichnung, Menge, und Empfänger.

2.5 Verantwortlichkeiten

Entsprechend Punkt 2.5 der ZA Ei sind die für die Herstellung der Futtermittel verantwortlichen Personen mit den Anforderungen an das Futtermittel, welches im Rahmen des QZBB hergestellt wird, vertraut und setzen diese nachweislich um.

2.6 GVO-Freiheit

Der Auftragnehmer produziert die Futtermittel im Rahmen des QZBB entsprechend der Anforderungen an die GVO-Freiheit und weist die GVO-Freiheit seiner Produkte über ein Zertifikat nach. Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Kennzeichnung "ohne Gentechnik" sind für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Vereinbarung mit Futtermittellieferanten	01.01.2023	2 von 4

**Vereinbarung
über die Lieferung von Futtermitteln für die Legehennenhaltung
im Rahmen des
Qualitätszeichens des Landes Brandenburg**



3. Erklärung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erklärt:

1. Der Auftragnehmer hält die Anforderungen unter Punkt 2.11 Abs. 1 der ZA Ei aktuell und künftig ein und wird auf erstes Anfordern die Einhaltung unverzüglich vollständig nachweisen.
2. Der Auftragnehmer hat mindestens die betreffende Betriebsstätte in Brandenburg und erbringt die Zusammenstellung des Futtermittels vollständig in Brandenburg. Ausnahmeregelungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zeichenträgers (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg) möglich.
3. Im Rahmen des Kontrollverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm/bzw. dem betreffenden Lizenznehmer beauftragten Kontrollstelle die Kontrollbefugnis beim Auftragnehmer eingeräumt wird. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden und verpflichtet sich insbesondere dazu:
 - die allgemeinen Programmbestimmungen und produktspezifischen Anforderungen des Brandenburger Qualitätszeichens zu beachten, sofern sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Auftragnehmer von Bedeutung sind,
 - die oben genannten Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit für den Auftraggeber stets einzuhalten,
 - Kontrollen durch die Kontrollstelle des Auftraggebers sowie durch den Zeichenträger des Brandenburger Qualitätszeichens oder durch vom Zeichenträger beauftragte Dritte zuzulassen und das Prüfpersonal bei seiner Tätigkeit zu unterstützen,
 - im Rahmen der Kontrolle Zugang zu den für die Auftragsleistung relevanten Unternehmensbereichen zu gewähren,
 - die geforderten Auskünfte und Informationen unverzüglich vollständig auf erstes Anfordern zu erteilen.
4. Die in dieser Vereinbarung gemachten Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen den Tatsachen.
5. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Inhalt der Programmbestimmungen und der ZA Ei zur Kenntnis genommen hat. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass es bei Verstoß gegen dieselben zu einer Sanktionierung nach Punkt 2.8 der Programmbestimmungen beim Auftraggeber kommen kann und sich daraus weitere Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten, für den Auftragnehmer ergeben können. Dem Auftragnehmer ist weiterhin bewusst, dass er bei Verstoß gegen die in der vorliegenden Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen, insbesondere Auskunfts-, Darlegungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten, auch für die beim Auftraggeber dadurch entstandenen Schäden haftbar gemacht werden kann.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Vereinbarung mit Futtermittellieferanten	01.01.2023	3 von 4

**Vereinbarung
über die Lieferung von Futtermitteln für die Legehennenhaltung
im Rahmen des
Qualitätszeichens des Landes Brandenburg**



Hinweis: Nur ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Dokument erlangt Gültigkeit.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Verteiler:

- **Original für Auftraggeber**
- **Original für Auftragnehmer**
- **Kopie für Kontrollstelle des Auftraggebers**
- **Kopie für Lizenznehmer des Auftraggebers**

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Vereinbarung mit Futtermittellieferanten	01.01.2023	4 von 4